

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Gökay Akbulut, Ates Gürpınar, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/688, 20/734 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßt die Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen. Allerdings wird der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in zwei wesentlichen Punkten den durch Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten nicht gerecht. So informiert die Bundesregierung in ihrem Dokument zum Gesetzentwurf: „Die Freie Hansestadt Bremen bittet zur Vermeidung finanzieller Notlagen der von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten mit geringen und mittleren Einkommen, die Einführung eines Mindestkurzarbeitergeldes oder einer einkommensabhängigen Ausgestaltung des Kurzarbeitergeldes zu prüfen“ (Kabinettsache Datenblatt-Nr.: 20/11007 vom 07.02.2022). Diese Bitte entspricht grundsätzlich den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag, „Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen“ (BT-Drs. 19/26526 vom 09.02.2021) und „Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten“ (BT-Drs. 19/18686 vom 21.04.2020). Des Weiteren informiert die Bundesregierung darüber, dass sich das Land Niedersachsen und auch die Verbände DGB und BDA für die weitere Einbeziehung der Leiharbeit in die Gewährung des Kurzarbeitergeldes aussprechen. Auch dieser Forderung schließt sich der Deutsche Bundestag an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf entsprechend der folgenden Forderungen vorzulegen:

1. Für die Dauer der Pandemie wird das Kurzarbeitergeld einheitlich auf 90 Prozent des Nettoentgelts erhöht und ein branchenunabhängiges Mindest-Kurzarbeitergeld in Höhe von 1.200 Euro (bei Vollzeit-Tätigkeit, bei Teilzeit entsprechend anteilig) eingeführt.
2. Die Leiharbeit bleibt in die Gewährung des Kurzarbeitergeldes mit einbezogen.

Berlin, den 15. Februar 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**